

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/4/23 2004/10/0107

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.2007

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;

AVG §62 Abs1;

AVG §9;

B-VG Art131 Abs1 Z1;

VwGG §34 Abs1;

VwGG §51;

VwGG §58 Abs1;

ZustG §13 Abs1;

Rechtssatz

§ 51 VwGG findet keine Anwendung, wenn der Umstand, dass wesentliche, von der belangten Behörde zu vertretende Mängel das Zustandekommen des angefochtenen Bescheides hindern, nicht evident ist, sodass die Gefahr besteht, dass sich die Unterlassung einer Beschwerdeerhebung gegen den Beschwerdeführer wenden könnte, dessen Rechtsschutzinteresse daher nicht verneint werden kann (vgl. den hg. Beschluss vom 26. Jänner 2000, Zl. 98/03/0310). Dies trifft auch auf den vorliegenden Fall zu (in dem der Beschwerdeführer (auch) im Zeitpunkt der Zustellung des angefochtenen Bescheides nicht prozessfähig war; konnte ihm der angefochtene Bescheid aus diesem Grunde nicht rechtswirksam zugestellt werden, so mangelt es an einer wesentlichen Voraussetzung für das Zustandekommen des Bescheides, nämlich an der Bescheiderlassung gegenüber dem Beschwerdeführer). Es bleibt somit bei der allgemeinen Regel des § 58 Abs. 1 VwGG, wonach jede Partei den ihr im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof erwachsenen Aufwand selbst zu tragen hat.

Schlagworte

Bescheidbeschwerde
Offenbare Unzuständigkeit des VwGH
Mangelnder Bescheidcharakter
Bescheidbegriff
Allgemeinbescheidbegriff
Mangelnder Bescheidcharakter
Handlungsfähigkeit
Prozeßfähigkeit
natürliche Person
Öffentliches Recht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004100107.X01

Im RIS seit

04.07.2007

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at